



1 Erteilende Zollbehörde Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung Dienstsitz Frankfurt am Main Gutleutstr. 185 60327 Frankfurt am Main	2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke ZT 0270 B - 52966/2015/1 - TF25
3 Antragsteller (Name und Anschrift) DE4851285 / 0000 Bauerfeind AG Triebeser Str. 16 07937 Zeulenroda-Triebes	4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift) DE4851285 / 0000 Bauerfeind AG Triebeser Str. 16 07937 Zeulenroda-Triebes
Wichtige Hinweise Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind unverbindlich . Es kann aus dieser Auskunft kein Rechtsanspruch auf entsprechende Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.	5 Datum der Erteilung 2015/11/16
	6 Datum und Nummer des Antrags 2015/09/17 ohne
	7 Einreihung in die Zollnomenklatur 6307 Umsatzsteuersatz: 19%
8 Warenbeschreibung Sprunggelenkbandage, sog. BAUERFEIND Sports Ankle Support, Größe 1, Foto siehe Anlage, - anatomisch dem Sprunggelenk angepasst gewirkt und schlauchförmig zusammengenäht (u. a. dadurch konfektioniert), den Knöchel und den Fuß mit Ausnahme der Zehen umhüllend; flachliegend mit einem oberen Durchmesser von ca. 9 cm, einem unteren Durchmesser von ca. 8,5 cm und einer Länge von bis zu ca. 25 cm, - aus ca. 1,5 mm dicken, unterschiedlich strukturierten, buntgewirkten, elastischen Gewirken aus Spinnstoffen, - mit einem seitlich aufgeschweißten, teilweise elastischen, durchbrochen gearbeiteten, ca. 5 cm breiten und 77 cm langen Band mit Klettverschluss, - am oberen Rand mit einer Überwendlichnaht gesäumt und am unteren Rand abgepasst hergestellt, - dient der Stabilisierung des Sprunggelenks laut Antrag bei Instabilität im Sprunggelenk und schützt vor Umknicken beim Sport, - stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Strumpfware oder als anderes Bekleidungszubehör dar, - weist keine individuelle Anpassung an den spezifischen Funktionsschaden des Patienten auf; nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung (keine herausnehmbaren bzw. fest eingearbeiteten, steifen, anatomischen Stützen) handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung, da die Bandage orthopädisch weder eine ausreichende Stütz- und Haltefunktion nach einer Krankheit, Operation oder Verletzung besitzt noch der Verhütung oder Korrektur von körperlichen Fehlbildungen dient; die Stützfunktion leitet sich ausschließlich aus der Elastizität der Spinnstoffe her.	
9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben	vertrauliche Daten
11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt: Beschreibung <input type="checkbox"/> Kataloge <input type="checkbox"/> Fotos <input type="checkbox"/> Muster / Proben <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>	
Ort Frankfurt am Main Datum 16. November 2015	Unterschrift Im Auftrag  (Lugert)
	
Seite 1 von 3	